

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Goldenes Tal

SATZUNG

1. Name/Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Goldenes Tal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name des Vereins: „Unabhängige Wählergemeinschaft Goldenes Tal e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Holzolling.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Teilnahme am kommunalpolitischen Leben in der Gemeinde Weyarn
- 2.2. Der Verein wird auf gemeindlicher Ebene eigene Wahlvorschläge unterbreiten und auf diese Weise eine Mitarbeit im Gemeinderat Weyarn anstreben.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied einer Partei oder einer dem Verein vergleichbaren anderen kommunalpolitischen Vereinigung ist, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- 3.3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen, ohne daß es einer schriftlichen Begründung bedarf.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder wenn es schuldhaft in grober Weise Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied wird ferner aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es Mitglied einer politischen Partei oder einer dem Verein vergleichbaren kommunalpolitischen Vereinigung wird. Der Ausschluß in diesem Fall wird durch Erklärung gegenüber dem Mitglied seitens des Vorstands wirksam.

- 4.3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- 4.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß oder Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht rückerstattet.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können überdies Umlagen erhoben werden.
- 5.2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.3. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Erreichung des Satzungszwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - drei Beisitzern,
 - dem Schriftführer,
 - und dem Kassier, die alle ehrenamtlich tätig sind.Die Mitgliederversammlung kann eine geringere Zahl als sieben Vorstandsmitglieder mehrheitlich festlegen. Der Vorstand muß aber mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
- 6.2. Der Verein wird jeweils einzeln durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung ausgeschlossen.
- 6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig einen anderen Wahlmodus beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

7. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 7.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Im übrigen sind jeweils zwei andere Vorsandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung berechtigt. Die Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist ist nicht einzuhalten. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt formlos.
- 7.2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein müssen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.3. Der Vorstand kann ohne Sitzung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.
- 7.4. Mitglieder des Gemeinderats Weyarn, die nach Nominierung durch den Verein in den Gemeinderat gewählt wurden, sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen einzuladen. Ihnen steht das Recht der Mitberatung, aber nicht ein Recht zur Beschlußfassung zu.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung entscheide in folgenden Angelegenheiten:
Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
Beschlußfassung über den Vereinsbeitrag und Umlagen

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 9.2. Jedes Mitglied kann spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim einladenden Vorstandsmitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

10. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 10.2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Ziffer 6.3. bleibt unberührt.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 10.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

10.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Geschäftsjahr

11.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

12.1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

12.2. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

Original-Satzung unterschrieben am 16.11.1990 von
Alois Killy,
Johann Atzinger sen,
Franz Angerer,
Theresia Seidl,
Gabriele Weich,
Andreas Kreuzmair,
....?

Änderung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.11.2011:

Punkt: 10.3.:

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn **mindestens 1/5**
(vorher 1/4) sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.